

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

**zum Referentenentwurf eines
Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen
Wirtschaft von Bürokratie
(Drittes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG III)
vom 9. September 2019**

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5240
Fax: +49 30 2020-6240

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Abteilung:
Steuern

E-Mail: steuer@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Der Referentenentwurf des Dritten Bürokratieentlastungsgesetzes enthält eine Vielzahl von wichtigen und richtigen Regelungen, die wir aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ausdrücklich begrüßen. Das gilt für die geplanten Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen ebenso wie im Grundsatz für die geplanten Erleichterungen für Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bei der Information ihrer Kunden. Auch die geplante Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen unterstützen wir ausdrücklich. Im Interesse der Arbeitnehmer ist zudem zu begrüßen, dass die Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung angehoben werden soll. Hier haben wir lediglich Anmerkungen zu Details.

Deutlich zu kritisieren ist jedoch, dass der Referentenentwurf den Verbänden so kurzfristig zur Stellungnahme übersandt wurde, dass ihnen lediglich drei Arbeitstage zur Verfügung standen, um sich mit den Vorschlägen im Einzelnen zu befassen, sich mit den Mitgliedsunternehmen abzustimmen und die Ergebnisse in eine Stellungnahme aufzunehmen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den geplanten Regelungen ist damit nicht möglich.

Bedauerlich ist darüber hinaus, dass der Referentenentwurf viele Themen nicht enthält, die im Vorfeld diskutiert worden sind und die die Wirtschaft weiter entlasten würden. Das betrifft beispielweise

- allgemein eine Umwandlung von bisher schriftlichen Übermittlungspflichten in textliche Übermittlungspflichten, sodass elektronische Übermittlungen in weitaus größerem Umfang als bisher möglich sind (d. h. die für das Teilzeit- und Befristungsgesetz geplante Maßnahme sollte auch über dieses Gesetz hinaus angewendet werden),
- Erleichterungen bei verbindlichen Auskünften und
- eine Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungspflichten von bisher zehn Jahren auf acht Jahre, aber auch
- eine Anhebung der Grenze für die sofortige Abschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

EINZELANMERKUNGEN

Im Interesse besserer Auswertbarkeit folgen die nachfolgenden Änderungsvorschläge der Reihenfolge des Gesetzentwurfes, nicht unserer Priorisierung.

Zu Artikel 3 - Änderung der Abgabenordnung

Zu Nr. 2 (§ 147 Abs. 6 Satz 6 AO-E)

Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen

Im Referentenentwurf ist vorgesehen, die Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen dadurch zu erleichtern, dass es z. B. bei einem ab 2014 erfolgten Wechsel des Datenverarbeitungssystems ausreicht, wenn Steuerpflichtige für Finanzbehörden nach fünf Jahren nur noch Datenträger vorhalten müssen.

Die Maßnahme ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht einer langjährigen Forderung der Wirtschaftsverbände. Damit werden Hindernisse beseitigt, die sich in der Vergangenheit immer wieder ergeben haben, wenn das Datenverarbeitungssystem gewechselt wurde oder aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem ausgelagert wurden. In der Versicherungswirtschaft ergab eine Umfrage, dass allein bei mittelgroßen Mitgliedsunternehmen konzernweit jährlich ein Aufwand in Höhe von einem einstelligen Millionenaufwand betrieben werden muss, um Altanlagen nur für Betriebsprüfungszwecke weiterhin aufrechtzuerhalten.

Erfreulich ist auch, dass die Zeit nach der Umstellung oder Auslagerung nur fünf Jahre betragen soll, nicht sechs, wie es das BMF-Schreiben „GoBD“ vom 11. Juli 2019 vorsieht, das zuletzt wieder von den Internet-Seiten des BMF heruntergenommen wurde.

Nachbesserungsbedarf sehen wir jedoch bei der Übergangsregelung. Nach dieser soll die Neuregelung nur anzuwenden sein, soweit der Wechsel des Datenverarbeitungssystems oder der Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem in ein anderes Datenverarbeitungssystem nach dem 31. Dezember 2013 vorgenommen wurde (Art. 97 § 27 Abs. 5 EGAO-E). Dadurch wären Fälle, in denen die steuerlichen Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind, nicht stets begünstigt. Das sollte noch geändert werden. Denn gerade in dem Jahrzehnt vor der jetzt geplanten Anwendung (d. h. vor 2014) kam es aufgrund von Technologiesprüngen zu den gravierenden, kostenträchtigen Systemwechseln in der IT-Landschaft der Unternehmen.

Petitur:

Die Maßnahme wird ausdrücklich begrüßt. Sie sollte jedoch nicht nur auf Umstellungen oder Auslagerungen angewendet werden, die ab 2014 durchgeführt werden, sondern auch schon frühere (ohne zeitliche Begrenzung).

Zu Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 4 (§ 40b Abs. 3 EStG-E)

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen

Nach dem Referentenentwurf soll die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung von 62 Euro auf 100 Euro kalenderjährlich angehoben werden.

Dieser Vorschlag entspricht einer langjährigen Forderung des Verbandes. Er ist deshalb ausdrücklich zu begrüßen. Der bisherige Betrag ist mittlerweile zu niedrig, um ein adäquates Absicherungsniveau der Arbeitnehmer sicherzustellen. Durch die Erhöhung wird es Arbeitgebern ermöglicht, die Versicherung auf ein adäquates Niveau anzuheben, ohne dass bei ihnen bürokratischer Aufwand für einen steuerlichen Systemwechsel entsteht.

Unklar ist, ab welchem Veranlagungszeitraum die Regelung zur Anwendung kommen soll. Der Gesetzentwurf schweigt sich insoweit aus. Wir gehen davon aus, dass die Regelung bereits im Veranlagungszeitraum 2019 zur Anwendung kommt.

Petitur:

Die geplante Anhebung der Freigrenze auf 100 Euro ist zu begrüßen. Es sollte jedoch noch ausdrücklich klargestellt werden, dass die Anhebung der Grenze bereits im Veranlagungszeitraum 2019 zur Anwendung kommen kann.

Zu Artikel 6 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nr. 2 (§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG-E)

Mitteilungspflichten bei Altersvorsorgeverträgen

Zu Artikel 13 – Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Zu Nr. 1 (§ 7a Abs. 1 Satz 3 AltZertG-E)

Jährliche Informationspflicht bei Altersvorsorgeverträgen

Zu Nr. 2 (§ 7b Abs. 1 Satz 6 AltZertG-E)

Informationspflicht vor der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrages

Der Referentenentwurf sieht vor, die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen bei ihren Bescheinigungs- und Informationspflichten gegenüber den steuerpflichtigen Kunden von Bürokratie zu entlasten. Konkret soll die gegenüber dem Steuerpflichtigen abzugebende Mitteilung über steuerpflichtige Altersleistungen mit dessen Einverständnis elektronisch „bereitgestellt“ werden können (§ 22 Nr. 5 Satz 7 Halbsatz 2 EStG-E). Auch die Informationen gemäß § 7a AltZertG und § 7b AltZertG sollen künftig mit Einverständnis des Kunden elektronisch erteilt werden können.

Die Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Art. 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfes). Erfolgt diese noch in 2019, hieße das, dass bereits in 2020 die elektronische Bereitstellung für mitteilungspflichtige Auszahlungen des Veranlagungszeitraums 2019 möglich wäre.

Wir begrüßen das Bestreben, die besonderen Informationspflichten für Riester- und Basisrentenverträge zeitgemäß zu gestalten und überflüssige Formalien zu beseitigen. Dies entspricht dem Anliegen, den Verwaltungsaufwand und damit auch die Kostenbelastung bei geförderten Verträgen zu senken.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Ergänzungen werden diesem Ziel jedoch leider nicht in vollem Umfang gerecht. Zum einen lässt die Verwendung des im deutschen Recht nicht gebräuchlichen Begriffs der „elektronischen Bereitstellung“ Auslegungsschwierigkeiten befürchten. Die „elektronische Form“ gemäß § 126a BGB setzt eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-VO der Europäischen Union vom 23. Juli 2014 (ABl. EU Nr. L 257 vom 28. August 2014, S. 73) voraus und dürfte hier nicht gemeint sein. Zum anderen wird durch das Erfordernis des kundenseitigen Einverständnisses ein zusätzlicher Verwaltungsschritt

geschaffen, der wiederum erhöhten Aufwand und rechtliche Unsicherheiten mit sich bringt.

Petition:

Wir regen an, auf das Schriftlichkeitserfordernis zu verzichten, und für die Informationspflichten generell die Textform (§ 126b BGB) vorzugeben. Ein besonderer Bedarf für eine Übermittlung der Angaben in Papierform speziell bei Verträgen nach dem AltZertG ist nicht ersichtlich. In der nationalen Gesetzgebung zu Informationspflichten ist die Textform längst der Regelfall (vgl. das Textformerfordernis in § 7 Abs. 1 VVG). Mit Einführung des § 126b BGB hat der Gesetzgeber eine Grundentscheidung zugunsten der Textform für alle diejenigen Erklärungen getroffen, bei denen die Informations- oder Dokumentationsfunktion – im Gegensatz zu einer besonderen Beweis- oder Warnfunktion – im Vordergrund steht (vgl. hierzu BT-Drucksache 14/4987 vom 14. Dezember 2000, S. 19).

In diesem Sinne und im Sinne eines modernen Steuerrechts sollte zudem für den gesamten Bereich des Steuerrechts – gerade auch zur Vermeidung von Medienbrüchen und zur Verwaltungsvereinfachung – nach Möglichkeit das Schriftformerfordernis durch ein Textformerfordernis ersetzt werden.

Berlin, den 12. September 2019